

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 24. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. April 2014) und **Antwort**

Wie viel Müll fällt bei Berlins Großveranstaltungen an?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Anhand welcher Kriterien definiert der Senat Großveranstaltungen?

Frage 2: In Bezug auf Größe welche weiteren Kategorien von Veranstaltungen definiert der Senat?

Frage 3: Wie viele Großveranstaltungen finden pro Jahr in Berlin statt (Bitte listen Sie die Veranstaltungen für die letzten 10 Jahre mit Zeitpunkt, Ort und Teilnehmerzahl auf)?

Frage 4: Wie viele eigene Großveranstaltungen führt der Senat pro Jahr in Berlin durch?

Antwort zu 1, 2, 3 und 4: Der Begriff „Großveranstaltung“ ist nicht abschließend definiert.

Die Definition einer Großveranstaltung kann nicht alleine an der erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Einzelfallabschätzung. Hierfür sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Zahl der Besucherinnen sowie Besucher/Teilnehmerinnen sowie Teilnehmer
- Relation der Besucher-/Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur
- Veranstaltungsort
- Infrastruktur am Veranstaltungsort
- Art der Veranstaltung
- zu erwartende Umwelteinflüsse.

Eine vollständige Dokumentation über alle in Berlin stattfindenden Großveranstaltungen existiert nicht. Nach allgemeiner Einschätzung finden jährlich circa 150 Volks- und Straßenfeste mit 1.000 bis 20.000 Besucherinnen und Besuchern statt. Hinzu kommen bis zu 50 Veranstaltungen mit über 100.000 Besucherinnen und Besuchern. Darüber hinaus ist von etwa 2.000 Floh-, 5.000 Wochen-

und 500 Weihnachtsmärkten auszugehen. Des Weiteren finden eine Vielzahl von großen Sport- und kulturellen Veranstaltungen sowie eine sehr große Anzahl von kleineren Veranstaltungen statt.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) listet für 2014 unter dem Titel „Märkte und Straßenfeste“ (Dokument Nr. 7249, <http://www.ihk-berlin.de/linkableblob/bihk24/branchen/handel/downloads/821688/48./data/Strassenfeste-data.pdf>) mehr als 200 Veranstaltungen auf.

In dem Verzeichnis sind nur solche Veranstaltungen aufgeführt, die von den Berliner Bezirksämtern als Jahrmärkte, Volksfeste oder Spezialmärkte festgesetzt worden sind. Die Angaben beruhen ausschließlich auf Daten der Berliner Bezirksämter und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Berliner Bezirksämter treten 6-mal als Veranstalter auf.

Frage 5: Wie viele Tonnen Müll fielen bei Berliner Großveranstaltungen pro Jahr in den letzten 10 Jahren an (Bitte geben Sie das Gesamtmüllaufkommen und das Aufkommen der einzelnen Müllfraktionen getrennt an)?

Frage 6: Wie viele Tonnen Müll fielen bei Großveranstaltungen des Berliner Senats pro Jahr in den letzten 10 Jahren an (Bitte geben Sie das Gesamtmüllaufkommen und das Aufkommen der einzelnen Müllfraktionen getrennt an)?

Antwort zu 5 und 6: Eine Dokumentation der angefallenen Müllmengen von Großveranstaltung der letzten 10 Jahre liegt nicht vor, da die Abfallmengen aus diesem Herkunftsbereich nicht separat erfasst werden können. Der Senat geht aufgrund entsprechender Untersuchungen schätzungsweise von einem jährlichen Gesamtabfallaufkommen von rund 20.000 Megagramm bei allen Veranstaltungen aus.

Frage 7: Welche Konzepte kennt der Senat zur Umsetzung abfallarmer Großveranstaltungen?

Frage 8: Wie unterstützt der Senat die Umsetzung abfallarmer Großveranstaltungen?

Antwort zu 7 und 8: Empfehlungen zu Abfallvermeidungsmaßnahmen bei Großveranstaltungen liegen in Berlin schon seit etlichen Jahren vor.

Die Berliner Allgemeine Anweisung über die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Materialien (ALLAUm) aus dem Jahr 1987 sowie die nachfolgende Ausführungsvorschrift für umweltfreundliche Beschaffung und Auftragsvergabe nach der Verdingungsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (AVUmVOL) enthielten konkrete abfallreduzierende Auflagen für die Genehmigung für Großveranstaltungen. Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung hat bereits 1996 einen Leitfadens zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei Großveranstaltungen erarbeiten lassen. In diesem Zusammenhang wurden mit Veranstaltern zahlreiche Konzepte zur Vermeidung und Verwertung entwickelt und erfolgreich umgesetzt (z.B. unterschiedliche Mehrwegsysteme in Abhängigkeit von den jeweiligen hygienischen Gegebenheiten, Aufstellung von Wertstofftonen im Anbieterbereich bzw. im Publikumsbereich). Pilotprojekte fanden beispielsweise bei der Love Parade, dem Kinderfestival und der Gymnastrada statt.

Die o.g. Verwaltungsvorschriften wurden durch die vom Senat beschlossene Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) abgelöst. Im Anhang 1 der VwVBU sind im Leistungsblatt 24 entsprechende Umweltschutzanforderungen für Großveranstaltungen verbindlich vorgegeben.

Frage 9: Welche Entsorgungskonzepte müssen VeranstalterInnen von Großveranstaltungen vorweisen?

Frage 10: Wie stellt der Senat sicher, dass bei Großveranstaltung des Senats die entsprechenden Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) eingehalten werden?

Frage 11: Werden die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) auch an die Entsorgungskonzepte von VeranstalterInnen gestellt?

Frage 12: Wie gewährleistet der Senat, dass bei Großveranstaltungen der anfallende Müll getrennt wird?

Frage 14: Wie gewährleistet der Senat das Mehrweggebot bei Großveranstaltungen?

Frage 15: Wie wird die Umsetzung der von den Veranstaltern eingereichten Entsorgungskonzepte kontrolliert?

Frage 16: Was haben diese Kontrollen ergeben?

Antwort zu 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 16: Sofern öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin die Durchführung von Großveranstaltungen vergeben, sind die in der VwVBU enthaltenen verbindlichen Umweltschutzmindestanforderungen für Großveranstaltungen (Leistungsblatt 24) von jeder/jedem Bieterin/Bieter zwingend einzuhalten.

Diese Umweltschutzanforderungen regeln:

Lebensmittelversorgung

1. Lebensmittel (bezogen auf den Gesamtwareinsatz) müssen zu mind. 15 % aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (Europäische Gemeinschaft [EG]) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [EWG]) Nr. 2092/91 stammen.

Abfallvermeidung

1. Das Standardangebot von Lebensmitteln (z.B. Zucker, Milch, Marmelade, Senf usw.) wird nicht in Portionsverpackungen dargereicht.

2. Die Verwendung von Einweggeschirr (inkl. Getränkebecher), Einwegbesteck und Einweggetränkeverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeutel) ist nicht zulässig. Bei Kunststoffmehweggeschirr ist hochwertiger umweltfreundlicher Kunststoff, z. B. Polypropylen, Polycarbonat zu verwenden.

3. Das Rücknahmesystem und die Wiederverwendung von Mehrweggeschirr / Mehrwegbesteck und Mehrweggetränkeverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeutel) werden durch ein Pfandsystem und ein ausreichendes Angebot der Annahmestellen sichergestellt.

Verwendung von Recyclingprodukten und Abfallverwertung

1. Es werden nur Küchenrollen und Papierhandtücher aus Altpapier genutzt.

2. Es dürfen nur ungebleichte Back-/Koch- und Heißfilterpapiere (z. B. Kaffee- und Teefilter) eingesetzt werden.

3. Speiseabfälle, Altglas, Pappe, Papier und Leichtverpackungen werden der Wertstoffsammlung zugeführt.

4. Fette und Öle werden der Wertstoffsammlung zugeführt.

Die Behörden des Landes Berlin haben Dritte auf die Einhaltung entsprechender Umweltschutzanforderungen zu verpflichten, wenn ihnen das Land Berlin landeseigene Flächen oder Einrichtungen für Großveranstaltungen zur Verfügung stellt (§ 23 Abs.4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin [KrW-/AbfG Bln]).

Je nach Art der Veranstaltung gibt es unterschiedliche und in der Praxis bewährte Konzeptionen zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle. So setzt beispielweise der Schaustellerverband Berlin e.V. seit Jahren erfolgreich Mehrweg bei öffentlichen Großveranstaltungen ein. Untersuchungen zeigen, dass sich die Mehrkosten eines

Mehrweg-Trinkbehälters bereits nach sieben Nutzungen amortisieren.

Grundsätzlich wird erreicht, dass durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen relevante Abfallverminderungen erzielt und durch ein nutzerabhängiges Stoffstrommanagement die anfallenden Abfälle schadlos und ordnungsgemäß verwertet werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Umweltschutzanforderungen bei öffentlichen Großveranstaltungen des Landes Berlin finden durch die zuständigen Behörden stichprobenartig Kontrollen statt. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Ergebnisse von Kontrollen vor.

Frage 13: Wie teilen sich BSR, die Dualen Systeme und weitere, etwaige Privatanbieter die Abfallentsorgung bei Großveranstaltungen auf?

Antwort zu 13: Die bei Großveranstaltungen anfallenden sortenrein erfassten Verpackungen werden über das Duale System verwertet. Die darüber hinaus anfallenden Abfälle werden sowohl über private Firmen als auch über die BSR verwertet.

Berlin, den 06. Mai 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2014)